

Anlage

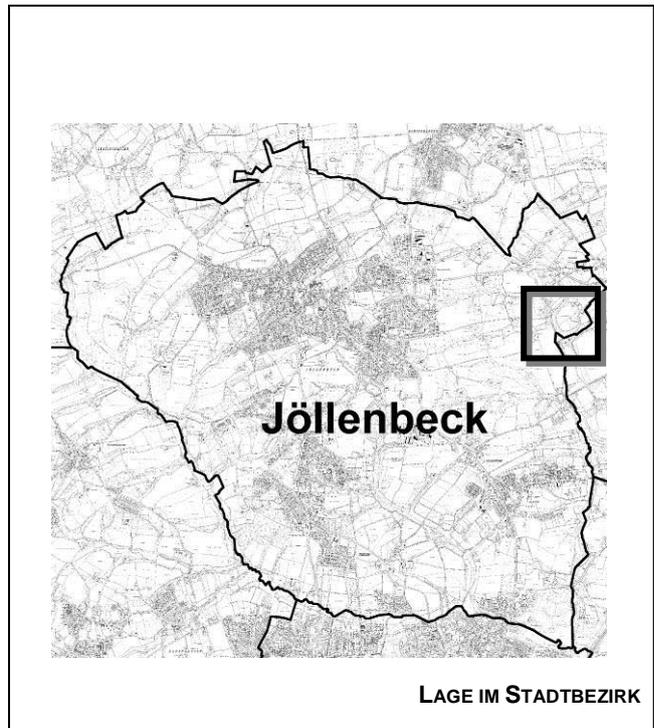
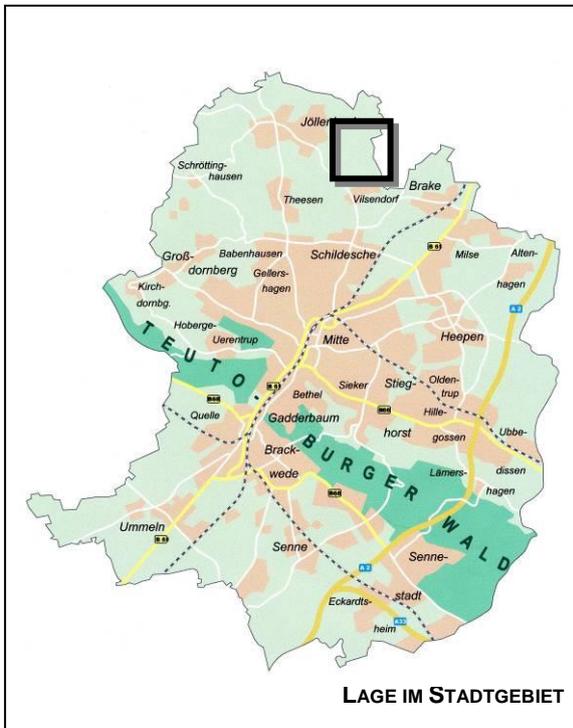
C	224. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fläche für Versorgungseinrichtungen – Photovoltaik Deponie Belzen“ <ul style="list-style-type: none">▪ Abschließende Darstellung
----------	--

Stadt Bielefeld

Stadtbezirk Jöllenbeck

224. Flächennutzungsplan- Änderung
„Fläche für Versorgungseinrichtungen – Photovoltaik Deponie Belzen“

Abschließender Beschluss



Begründung zur 224. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld

Auf Grund geänderter städtebaulicher Zielsetzungen für die Fläche der ehemaligen (im Nordosten des Stadtbezirkes Jöllenbeck an der Stadtgebietsgrenze von Bielefeld zu Herford gelegene) gemeindlichen Deponie „Belzen“ ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, die insbesondere die Neudarstellung von „Fläche für Versorgungseinrichtungen - Photovoltaik“ zum Gegenstand hat. Sie soll als 224. Änderung „Fläche für Versorgungseinrichtungen – Photovoltaik Deponie Belzen“ durchgeführt werden und erfolgt parallel zur Neu-aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/ J 34 "Solarpark Deponie Belzen".

Planungsanlass und Planungsziel

Auf der Fläche der ehemaligen gemeindlichen Deponie „Belzen“ soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels sowie der aktuellen Beschlüsse der Bundesregierung zum Atomausstieg hat sich auch die Stadt Bielefeld den Umbau der Energieversorgung zu einer zentralen Aufgabe gemacht. In seiner Sitzung am 07.04.2011 hat der Rat einen Ausstieg aus der Atomenergienutzung spätestens zum Jahr 2018 beschlossen. Hinsichtlich der Entwicklung eines Energiekonzeptes sollen auch Möglichkeiten des Ausbaus der Energieerzeugung über erneuerbare Energiequellen vorgestellt werden.

Die Verwaltung untersucht in diesem Zusammenhang potentiell geeignete Flächen für die Errichtung von Solaranlagen bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet. Hierzu gehören insbesondere auch ehemalige Deponien.

In Abkehr von den seit 1979 geltenden städtebaulichen Zielsetzungen für die Fläche soll deshalb die ehemalige Deponiefläche durch entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan planungsrechtlich für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus Photovoltaik und damit aus erneuerbaren Energien entwickelt und gesichert werden. Die umgebenden Wald- und Gehölzflächen sollen dabei erhalten werden.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes und hat eine Größe von 10,9 ha.

Lage im Stadtgebiet, verkehrliche Anbindung und bisherige Nutzung

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt südwestlich der Eickumer Straße im Stadtbezirk Jöllenbeck an der Stadtgebietsgrenze von Bielefeld zu Herford und ist über die Eickumer Straße erschlossen.

Die Deponie Belzen ist eine nach Abfallbeseitigungsgesetz zugelassene Abfallentsorgungsanlage. Der Plan zur Anlage und zum Betrieb der Deponie wurde mit Beschluss des Regierungspräsidenten Detmold vom 26.03.1973 festgestellt. Sie wurde gemäß des Planfeststellungsbeschlusses und der Nachtragsbescheide in zehn Bauabschnitten errichtet und betrieben. Die Ablagerung von Abfällen erfolgte in den Jahren von 1973 bis 1980 und danach die abschließende Herrichtung bis zum Jahr 1987.

Derzeitige und künftige Flächennutzungsplan-Darstellungen

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld wird die zentrale Fläche des Plangebietes als Fläche für Müllbeseitigungsanlagen mit Rekultivierungsabsichten (hier mit der Zielsetzung „Fläche für Wald“) dargestellt. An diese schließen sich im Norden und Osten „Flächen für Landwirtschaft“ an. Das gesamte Plangebiet wird außerdem von der Darstellung „Flächen für Aufschüttungen“ überlagert.

Angrenzend an den Änderungsbereich befinden sich nach Norden, Westen und Osten ebenfalls „Flächen für die Landwirtschaft“, wobei die westlich gelegenen mit dem Hinweis „Geeigneter Erholungsraum“ überlagert werden (Tal der „Jölle“); nördlich angrenzend werden diese Flächen von der Darstellung „Fläche für Aufschüttung“ überlagert. Nachrichtlich wurde das Landschaftsschutzgebiet übernommen.

Für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird nur der zentrale Deponiebereich in Anspruch genommen. Die umgebenden vorhandenen Wald- und Gehölzflächen sollen erhalten werden. Hierdurch können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Eingriffe in das Landschaftsbild von vornherein vermieden bzw. minimiert werden.

Die zentrale Fläche der ehemaligen Deponie soll zukünftig im Flächennutzungsplan als „Fläche für Versorgungseinrichtungen“ dargestellt werden. Im Teilplan „Ver- und Entsorgung“ des Flächennutzungsplanes wird diese Darstellung ergänzt um die Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien: Photovoltaik“ (EEP). Zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffes in das Landschaftsbild ist geplant, die Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Nordostseite durch eine breite, naturnahe, frei wachsende Hecke in die freie Landschaft einzubinden. Diese bisher überwiegend für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehene Fläche soll deshalb im Flächennutzungsplan in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Naturbelassenes Grün“ geändert werden.

Der die geplanten Versorgungsfläche ansonsten in alle Richtungen umgebene und im Westen bis an die „Jölle“ heranreichende vorhandene Wald soll künftig als solcher dargestellt werden. Die bisher das gesamte Plangebiet überlagernde Darstellung „Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen“ soll im Änderungsbereich künftig entfallen; außerhalb des Änderungsbereiches soll die Darstellung im Flächennutzungsplan verbleiben.

Die Teilpläne „Flächen“ und „Ver- und Entsorgung“ des Flächennutzungsplanes werden entsprechend geändert.

Art, Lage und Umfang der Flächennutzungsplan-Änderung

Art und Lage der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung gehen aus den beigefügten Flächennutzungsplan-Ausschnitten hervor. Der Flächenumfang und die Arten der Bodennutzung haben folgende Größenordnung:

Flächennutzungsplan Art der Bodennutzung	bisher	künftig
„Landwirtschaftliche Flächen“	2,3 ha	0,5 ha
„Fläche für Versorgungseinrichtung – Photovoltaik“	---,--	4,9 ha
„Grünfläche“	---,--	1,0 ha
„Forstwirtschaftliche Fläche“	8,6 ha	4,5 ha
Gesamt	10,9 ha	10,9 ha

Umweltbelange und Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung darzulegen sind.

Auf Grund der zeitlichen Parallelität der Verfahren zur 224. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Ertaufstellung des genannten Bebauungsplanes wird im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung keine eigenständiger Umweltbericht erarbeitet, sondern gemäß § 2 (4) Satz 5 BauGB auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan als Ergebnis einer umfassenden und detaillierten Umweltprüfung verwiesen (Abschichtung). Darüber hinausgehend sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar, die im Rahmen einer eigenständigen Umweltprüfung zur Flächennutzungsplan-Änderung festgestellt werden könnten.

Hinweise

Die 224. Flächennutzungsplan-Änderung soll im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB durchgeführt werden und betrifft die Teilpläne „Flächen“ und „Ver- und Entsorgung“. Änderungen für den Teilplan „Spielflächen“ sowie des Erläuterungsberichts zum Flächennutzungsplan ergeben sich durch die vorgesehene Änderung nicht.

STADT BIELEFELD

224.

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-
ÄNDERUNG**

**„Fläche für Versorgungsein-
richtung – Photovoltaik
Deponie Belzen“**

PLANBLATT 1

WIRKSAME FASSUNG

TEILPLAN FLÄCHEN



Geltungsbereich
der 224. FNP-Änderung

Zeichenerklärung siehe Planblatt 3



STADT BIELEFELD

224.

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-
ÄNDERUNG**

**„Fläche für Versorgungsein-
richtung – Photovoltaik
Deponie Belzen“**

PLANBLATT 2

ÄNDERUNG

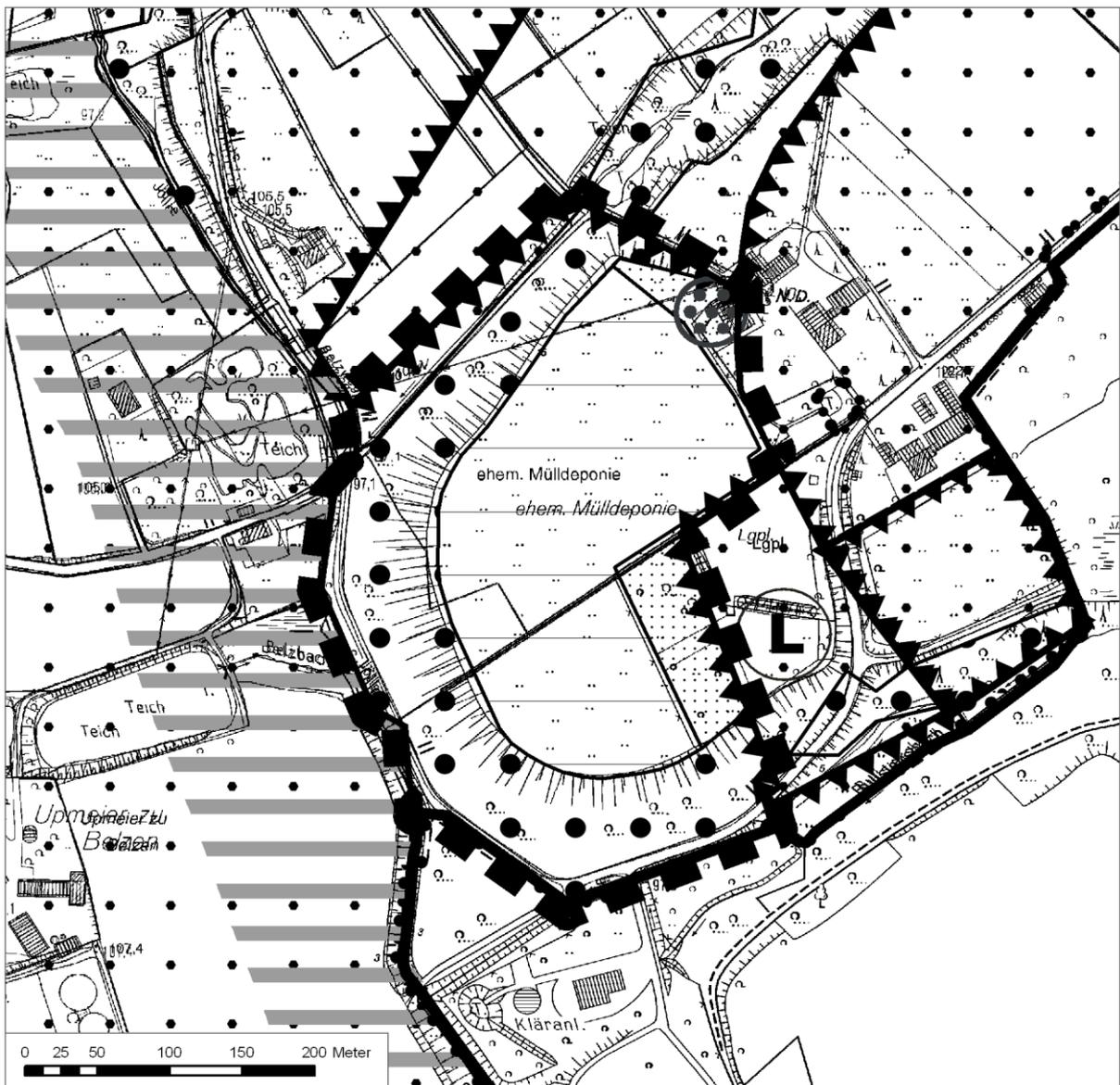
Teilplan Flächen

Abschließender Beschluss



Geltungsbereich
der 224. FNP-Änderung

Zeichenerklärung siehe Planblatt 3



STADT BIELEFELD

224.

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-
ÄNDERUNG**

PLANBLATT 3

ZEICHENERKLÄRUNG

Flächen

-  Wohnbauflächen
-  Gemischte Bauflächen
-  Gewerbliche Bauflächen
-  Gemeinbedarfsflächen
-  Sonderbauflächen
-  Flächen für Ver- bzw. Entsorgung
-  **Straßennetz I. und II. Ordnung**
(überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen)
-  **Straßennetz III. Ordnung**
(für das Verkehrsnetz wichtige Verkehrs- und Sammelstraßen)
-  Trassenverlauf unbestimmt
-  Bundesbahn
-  Stadtbahn mit Station
-  Flächen für den ruhenden Verkehr
-  Grünflächen
-  Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen
schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne
des Bundes - Immissionsschutzgesetzes-
Immissionsschutzfläche
-  Landwirtschaftliche Flächen
-  Flächen für Wald
-  Naturbestimmtes Offenland
-  Wasserflächen
-  Flächen für Abgrabungen
-  Flächen für Aufschüttungen
-  Vorrangflächen für Windenergieanlagen
-  Umgrenzung von Flächen,
unter denen der Bergbau umgeht
-  Umgrenzung der für bauliche Nutzungen
vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich
mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind
-  Umgrenzung von Flächen zum Ausgleich von
Eingriffen in Natur und Landschaft
-  Umgrenzung von Flächen für die
Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und
die Regelung des Wasserabflusses
-  Einzeleinrichtungen, deren Flächenbedarf für
einen bestimmten Bereich festgestellt, deren
genauer Standort innerhalb dieses Bereiches
aber noch nicht bestimmt worden ist.
Die Größe des Rechteckes entspricht dem
festgestellten Flächenbedarf.

Abwägung
hinsichtlich
Nutzungs-
beschränkung
Immissions-
schutz
beachten

Planzeichen

-  von Bodenschwing'sche
Anstalten
-  Universität
-  Post
-  Verwaltung
-  Polizei
-  Feuerwehr
-  Zivilschutz
-  Krankenhaus
-  Kindergarten
-  Schule
-  Jugendeinrichtung
-  Fürsorgeeinrichtung
-  Alteinrichtung
-  Freizeiteinrichtung
-  Dienstleistungseinrichtung
-  Kirchliche Einrichtung
-  Kulturelle Einrichtung
-  Sporthalle
-  Hallenbad
-  Forstamt
-  Landeplatz Windelsbleiche
-  Parkfläche
-  Golfplatz
-  Verkehrsübungsplatz /
Verkehrssicherheitszentrum
-  Wochenendhausgebiet
-  Campingplatz
-  Messe, Ausstellung,
Beherbergung
-  Einkaufszentrum /
großflächiger Einzelhandel
-  Großflächiger
Lebensmitteleinzelhandel
-  Warenhaus
-  Möbelmarkt / Einrichtungshaus
-  Sonstiges Sondergebiet
-  Baumarkt
-  Gartencenter
-  Sportanlage
-  Freibad
-  Einzelstandort für
Windenergieanlage
-  Müllbeseitigungsanlage
(Rekultivierungsabsichten dargestellt,
soweit die Fläche nicht ständig
als Versorgungsfläche verbleibt)
-  Parkanlage
-  naturbelassenes Grün
-  Kleingärten
-  Friedhof

Hinweise

-  Geeignete Erholungsräume
-  Abwägung hinsichtlich Nutzungsbeschränkung
und Immissionsschutz beachten
-  Option Straßenverbindung

Nachrichtliche Übernahmen

-  Sanierungsgebiet nach StBauFG
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Naturschutzgebiet
-  Naturpark
-  Überschwemmungsgebiet
-  Hochwasserabflussgrenze
-  Wasserschutzzone I (Fassungsbereich)
-  Wasserschutzzone II, III, IIIA, IIIB